

Erneuerung der Richtlinie „Klimaschutz aktiv“ der Gemeinde Heek

Ziel und Zweck der Förderung

Nach der erfolgreichen Durchführung einer ersten Förderung zu den Themen Sanierung und erneuerbare Energien möchte die Gemeinde Heek mit diesem Förderprogramm im Sinne der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht mehr nur Maßnahmen zum Klimaschutz, sondern auch Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung fördern. Gleichzeitig soll mit einigen Maßnahmen auch die Unabhängigkeit von fossilen Energien nachhaltig verbessert werden. Die unterschiedlichen Maßnahmen in den Paketen sind dabei ein Anreiz dafür, sich nicht nur für den Klimaschutz einzusetzen, sondern auch das Ziel der CO₂-Neutralität für die Gemeinde Heek ein Stück näher zu bringen. Gleichzeitig soll auch die Wohn- und Aufenthaltsqualität verbessert werden.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden innerhalb des Gemeindegebiets. Die Einzelheiten zu den unterschiedlichen Bausteinen finden sich in den jeweiligen Abschnitten.

Sanierung
der Gebäude

Erneuerbare
Energien

Sanierungs-
beratung

Dachbegrünung
und Versicke-
rung

2. Förderempfänger

Die Förderung aus dieser Richtlinie kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngebäuden auf dem Gemeindegebiet Heek gewährt werden. Ist der Antragsteller eine Eigentümergemeinschaft, so wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Wird der Antrag nicht durch alle Eigentümerinnen und Eigentümer gestellt, so ist eine schriftliche Vollmacht von diesen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu erteilen. Wird die Maßnahme im Zuge eines Contractings durchgeführt, so kann der Contractinggeber als Drittunternehmen ebenfalls einen Antrag auf Förderung stellen. Dafür muss an den Contractingnehmer eine Vollmacht übertragen werden, die dem Antrag schriftlich beigelegt werden muss.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es können **maximal drei Anträge** aus allen Bausteinen zusammengenommen pro Wohngebäude gestellt werden. Das Förderprogramm umfasst eine Gesamtfördersumme von 200.000,00 €. Diese wird auf die vier unterschiedlichen Bausteine wie folgt aufgeteilt:

Für Baustein A) „Sanierung von Gebäuden“ stehen insgesamt 100.000 € zur Verfügung.

Für Baustein B) „Erneuerbare Energie“ stehen insgesamt 45.000 € zur Verfügung.

Aufgeteilt wird dieser Baustein in 3 Teile, 1) „PV-Anlagen auf Dächern“ mit 10.000€, 2) „Balkon PV-Anlagen“ mit 10.000 € und 3) „Speicher“ mit 25.000€.

Für den Baustein C) „Sanierungsberatung“ stehen 25.000€ zur Verfügung.

Für den Baustein D) „Dachbegrünung und Versickerung“ stehen 30.000 € zur Verfügung.

4. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Sofern es möglich ist, ist eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen tendenziell zulässig. Ausgenommen sind andere Förderprogramme der Gemeinde Heek, die dieselben Maßnahmen fördern. Des Weiteren ist bei der Kumulation der Förderungen zu beachten, dass Grenzen innerhalb der Fördersummen eingehalten werden müssen. Bei Antragsstellung sind daher stets die Unterlagen anderer beantragter Fördermittel mitzuliefern.

5. Antrag – Wie wird ein Förderantrag gestellt



Alle Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind bei der Gemeinde Heek mit dem vorgegebenen Antragsformular einzureichen. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen. Diese sind den jeweiligen Förderbausteinen zu entnehmen. Sollten keine Sonderbedingungen vorherrschen, so reicht ein Angebot zur Antragsstellung. Der Antrag auf Förderung kann über ein Onlineformular auf der Internetseite der Gemeinde Heek eingereicht werden.

Daneben kann dieser mit den vollständigen Unterlagen der Gemeinde Heek auch per Post oder per E-Mail zugesandt werden. Ein entsprechendes Formular wird bereitgestellt. Der Ansprechpartner für die Antragsstellung und Einsendung ist das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Heek.

Gemeinde Heek
Klimaschutzmanagement
Bahnhofstraße 60
48619 Heek
Tel.: 02568/930042
E-Mail: j.hericks@heek.de

Der Fördergeber (Gemeinde Heek) behält sich vor, nach bestem pflichtgemäßen Ermessen, die Prüfung im Sinne dieser Richtlinie durchzuführen und die Entscheidung auf Bewilligung oder Ablehnung zu treffen. Eine Bewilligung kann nur dann erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig beim Fördergeber eingereicht sind. Der Fördergeber behält sich vor, Anträge ohne fehlende Unterlagen abzulehnen. Die jeweiligen benötigten Unterlagen sind den jeweiligen Maßnahmenbausteinen zu entnehmen.

Die Gemeinde Heek behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, falls diese für eine Entscheidung notwendig sind. Die Prüfung erfolgt zeitnah. Werden Anträge vor Ablauf des Förderzeitraums gestellt, so werden diese noch berücksichtigt. Anträge, welche nach Erschöpfung des Gesamtförder volumens gestellt werden, müssen leider abgelehnt werden. Anträge die nach dem Außerkrafttreten des Förderprogramms gestellt werden, müssen ebenfalls abgelehnt werden.

6. Maßnahmenumsetzung

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids kann mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden. Die Maßnahme muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden, ansonsten verfällt der Bescheid auf Gewährung eines Zuschusses. Ein erneuter Antrag kann für die zuvor beantragte Maßnahme dann nicht mehr gestellt werden. Sollten sich bei der Umsetzung Verzögerungen ergeben, so sind diese dem Fördergeber in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Fördergeber möglich und gilt sonst als förderschädlich. Sollte bei der Antragsprüfung ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn festgestellt werden, so wird dieser abgelehnt. Sollte ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei der Prüfung der Nachweisunterlagen zur Auszahlung der Förderung festgestellt werden, so behält sich der Fördergeber vor, die zuvor erteilte Bewilligung zurückzuziehen und diese als ungültig zu erklären. Der Antragsteller wird für das weitere Förderprogramm ausgeschlossen.

7. Nachweise durchgeführter Maßnahmen

Der Förderempfänger muss spätestens 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids unaufgefordert sämtliche Nachweise, die mit der beantragten Maßnahme in Verbindung stehen, beim Fördergeber einreichen. Erst nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen erfolgt die Prüfung. Als Nachweis dient die Schlussrechnung (Kopie der Rechnung) der ausführenden Unternehmen. Gleichzeitig sind alle zugehörigen Zahlungsnachweise (in Kopie, bspw. Kontoauszüge) beim Fördergeber einzureichen. Ebenso sind, falls gefordert, je nach Maßnahme weitere Nachweise einzureichen. Werden Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt ist die Prüfung durch ein Fachunternehmen erforderlich, welches entsprechende Maßnahmen abnimmt und als korrekt ausgeführt ausweist. Weichen bei der Prüfung der Unterlagen

Kosten gegenüber dem verbindlich eingeholten Kostenvoranschlag nach unten ab, so wird auch die Förderung an die eingereichte Schlussrechnung angepasst.

8. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der beantragten und bewilligten Mittel erfolgt in der Regel spätestens vier Wochen nach Eingang der vollständigen Schlussrechnungsunterlagen und der Prüfung dieser. Die Fördermittel können nur ausgezahlt werden, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Können Haushaltsmittel aus anderen Gründen nicht ausgezahlt werden, so verfällt der Anspruch auf die zuvor gewährte Zuwendungssumme.

9 Rückforderung

Wird das Gebäude innerhalb einer Zeit von 5 Jahren für andere Zwecke genutzt, als für Wohnzwecke, sind die erhaltenen Fördermittel sofort der Gemeinde Heek zurückzuzahlen. Findet ein Eigentümerwechsel statt, ist dies dem Fördergeber ebenfalls sofort mitzuteilen. Ebenso ist dem Fördergeber anzuzeigen, wenn die Maßnahmen im Verlaufe von 5 Jahren nach Umsetzung durch gleich- oder höherwertige Maßnahmen ersetzt werden. Verringert sich im Sinne dieser Förderung die Wertigkeit der zuvor umgesetzten Maßnahme, sind die Fördergelder ebenfalls zurückzuzahlen. Kommt der Fördernehmer dem oben genannten nicht unaufgefordert nach und wird im Rahmen einer Prüfung ein Verstoß festgestellt, so sind die erhaltenen Fördergelder dem Fördergeber in voller Höhe zurückzuzahlen.

10. Pflicht zur Mitwirkung

Im Sinne der Förderung sind alle Antragstellenden dazu verpflichtet, eigenständig und ohne besondere Aufforderung, alle für den Antrag und den Verlauf der Förderbewilligung und folgenden Auszahlung notwendigen Unterlagen einzureichen. Fehlende Unterlagen bei der Antragstellung führen zur Ablehnung des Antrags. Nach Einreichung und Prüfung der Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung zur Einreichung aller Unterlagen, sind diese unaufgefordert dem Fördergeber nachzureichen. Ist dies nicht der Fall, so hat dies eine Rücknahme der Bewilligung der Fördergelder zur Folge.

11. Nicht förderfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, die bereits vor der Bewilligung begonnen wurden können nicht mehr gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn zählen weder Beratung noch Planung, sondern die Installation und Durchführung der beantragten Maßnahme. Sollte aus den eingereichten Antragsunterlagen ein Ausführungsdatum nicht ersichtlich werden, so muss der Fachunternehmer schriftlich nachweisen, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Dieser Nachweis ist formlos beim Fördergeber einzureichen.
- b) Werden Maßnahmen wiederrechtlich durchgeführt, sind diese nicht förderfähig. Dazu zählen sowohl planungsrechtliche, als auch baurechtliche Belange. Geltende Satzungen in den Baugebieten sind auch bei den geplanten Maßnahmen stets einzuhalten. Ebenso sind bei Sanierung von Denkmälern denkmalschutzrechtliche Belange einzuhalten und vorab mit der Denkmalbehörde abzuklären. Die Durchführung der Maßnahmen an Baudenkmalern darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Denkmalbehörde umgesetzt werden. Diese sind dem Antrag hinzuzufügen.
- c) Sind Maßnahmen aufgrund von städtebaulichen Vorschriften festgesetzt, so sind diese nicht förderfähig. Dazu zählen Festsetzungen in Bebauungsplänen, städtebaulichen Verträgen oder sonstigen Vorgaben aus Baugenehmigungen heraus.
- d) Sämtliche Ausschlüsse innerhalb der geförderten Maßnahmen dieser Richtlinie sind ebenfalls zu beachten.

12. Datenschutz

Durch das Inkrafttreten der Förderrichtlinie gelten die allgemeinen Datenschutzrichtlinien der Gemeinde Heek.

13. In Kraft- und Außerkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 30.06.2024 gültig. Sollten im oben genannten Zeitraum die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft werden, so tritt diese Richtlinie ebenfalls außer Kraft. Weitere Änderungen dieser Richtlinie können nur durch einen erneuten Ratsbeschluss herbeigeführt werden.

Förderfähige Maßnahmen:

- ⇒ Antragssteller erhalten nach Einreichung eine Termineinladung zu einem Gespräch mit dem lokalen Klimaschutzmanager. In diesem Gespräch können Fragen rund um die beantragten Themen oder die Förderung gestellt werden. Der Termin kann sowohl telefonisch, als auch Vor-Ort oder im Rathaus stattfinden.

A) Sanierung der Gebäude

- ⇒ Für die Punkte 1) und 2) gilt die Anschaffung neuer Geräte. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
- ⇒ Bei den Punkten 1) und 2) wird die Installation reiner Heizstäbe zur Heiz- oder Warmwassererzeugung nicht gefördert.
- ⇒ Für die Punkte 4) bis 7) gilt, dass der Bauantrag des Gebäudes mindestens 20 Jahre, zum Zeitpunkt des gestellten Förderantrags, zurückliegt.
- ⇒ Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die mit einer Erweiterung der Wohn- und Nutzfläche einhergehen, wie z.B. die Erstellung eines Dachgeschossausbaus. Maßnahmen, die Tropenholz oder FCKW bzw. HFCKW-belastete Baumaterialien enthalten, sind ebenfalls nicht förderfähig.

- 1) Gefördert wird der Austausch einer alten Öl- oder Gasheizung durch eine neue Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien.
 - ⇒ Die neue Heizung muss eine Wärmepumpe, ein Biomassekessel oder eine vergleichbare Anlage auf Basis erneuerbarer Energien sein.
 - ⇒ Die zu tauschende Heizung muss mindestens 15 Jahre alt sein. (Nachweis durch Rechnung oder Typenschild)
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation und Inbetriebnahme muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Investitionskosten, maximal 1.000,00 €

- 2) Gefördert wird die Installation einer Brauchwasserwärmepumpe oder einer Solarthermischen Anlage zur Unterstützung der Heizung und/oder zur Erwärmung des Warmwassers.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation und Inbetriebnahme muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Investitionskosten, maximal 1.000,00 €

- 3) Gefördert wird die Durchführung eines Hydraulischer Abgleichs zur Optimierung der Heizungsanlage.
- ⇒ Die Durchführung muss durch ein Fachunternehmen stattfinden.
 - ⇒ Das Formular nach VdZ ist nach Ausführung einzureichen.
<https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich>
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.

Förderhöhe: Zuschuss 250,00 €

- 4) Gefördert wird die Sanierung und/oder Anbringung von Dämmung. Dazu zählen Dachdämmung, Außen- und Innenwanddämmung, Dämmung der obersten und untersten Geschossdecke, Kellerdeckendämmung, Perimeterdämmung und die Einblasdämmung.
- ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation kann durch einen Fachbetrieb erfolgen. Eigenleistungen sind hier möglich, jedoch muss die Maßnahme final von einem Fachunternehmen abgenommen werden.

Förderhöhe: 20% der Investitionskosten, maximal 1.000,00 €

- 5) Gefördert wird der Austausch von alten Fenster.
- ⇒ Neu installierte Fenster müssen mindestens eine 2-Fach-Verglasung vorweisen. Eine deutliche Verbesserung des U-Werts muss erkennbar sein.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Investitionskosten, maximal 1.000,00 €

- 6) Gefördert wird der Austausch der Außentüren.
- ⇒ Neu installierte Türen müssen mindestens eine Wärmedämmverglasung vorweisen können.
 - ⇒ Der Einbruchschutz wird nicht gesondert gefördert.
 - ⇒ Anträge, welche reine Maßnahmen zum Einbruchschutz enthalten werden ebenfalls nicht gefördert.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Investitionskosten, maximal 1.000,00 €

- 7) Gefördert wird die Dämmung bereits vorhandener Heizungsrisen.
- ⇒ Die Installation der Anbringung von neuen Heizköpern im Zuge der Dämmung von Heizungsrisen wird nicht gefördert.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation kann durch einen Fachbetrieb erfolgen. Eigenleistungen sind hier möglich, jedoch muss die Maßnahme final von einem Fachunternehmen abgenommen werden.

Förderhöhe: 20% der Investitionskosten, maximal 1.000,00 €

- 8) Gefördert wird der Austausch von alten Durchlauferhitzern
- ⇒ Alte Durchlauferhitzer müssen gegen moderne Komfort-Durchlauferhitzer mit vollelektronischer Leistungs- und Warmwassermengen-Regelung getauscht werden
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Investitionskosten, maximal 500,00 €

B) Erneuerbare Energien

- ⇒ Der Bauantrag der zu fördernden Gebäude muss vor dem 01.01.2020 gestellt worden sein.
- ⇒ Der erzeugte Strom muss zu einem Großteil im Eigenverbrauch genutzt werden.
- ⇒ Es kann maximal die Installation einer Anlage gefördert werden.
- ⇒ Nicht Förderfähig sind Maßnahmen zur reinen Wartung, Reparatur oder Säuberung von Bestandsanlagen.
- ⇒ Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom müssen auf oder am Gebäude installiert werden. Nicht zulässig sind Maßnahmen für Freiflächenanlagen, Anlagen an Zäunen oder Anlagen auf Garten- oder Beetflächen.
- ⇒ Die Installation gebrauchter Anlagen wird ebenfalls nicht gefördert.

- 1) Gefördert wird die Installation einer neuen Photovoltaikanlage.
- ⇒ Die Neuanlage muss eine Mindestleistung von 5 kWp aufweisen.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation und Inbetriebnahme muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.
 - ⇒ Ein Nachweis zu Anmeldung der Anlage aus dem Marktstammdatenregister muss spätestens nach Maßnahmenabschluss der Rechnung beigelegt werden.

Förderhöhe: Zuschuss von 500,00 €

- 2) Gefördert wird die Installation eines Balkonkraftwerks.
- ⇒ Die Anlage muss eine Leistung von 600Wp aufweisen. Anlagen darüber hinaus gelten nicht mehr als Balkonkraftwerk, wenn diese nicht durch einen Wechselrichter auf die 600Wp reguliert werden können und sind daher auch nicht förderfähig.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation kann durch einen Fachbetrieb erfolgen. Eigenleistungen sind hier möglich. Empfohlen wird jedoch bei höheren Anlagenleistungen die Installation durch einen Fachbetrieb
 - ⇒ Der Nachweis der Anmeldung der Anlage beim örtlichen Versorger und der Bundesnetzagentur muss spätestens bei Einreichung der Rechnung nach Durchführung der Maßnahme dem Fördergeber zugestellt werden.

Förderhöhe: Zuschuss von 150,00 €

- 3) Gefördert wird die Installation eines Batteriespeichers bei Neu- oder Bestands-PV-Anlagen.
- ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.
 - ⇒ Sollte eine Bestandanlage gefördert werden, so muss ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister der bestehenden PV-Anlage nachgewiesen werden.

Förderhöhe: Zuschuss von 500,00 €

C) Sanierungsberatung

- ⇒ Für die Sanierungsberatung gilt, dass der Bauantrag des Gebäudes vor dem 01.01.2003 gestellt worden sein muss.
 - ⇒ Jede Wohneinheit eines Wohngebäudes kann dabei betrachtet werden.
 - ⇒ Mehrfamilienhäuser können nicht gefördert werden.
 - ⇒ Die BAFA bezuschusst die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) mit 80%. Dieser dient als Grundlage zur energetischen Sanierung von Gebäuden und muss durch einen Energieeffizienzexperten erstellt werden.
- 1) Gefördert wird einmalig die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).
- ⇒ Eine Kumulation mit der Förderung der BAFA ist möglich, jedoch maximal bis zu einem Prozentsatz von 90% (10% Eigenanteil).
 - ⇒ Die Durchführung muss durch ein zertifiziertes Unternehmen oder zertifizierten Berater durchgeführt werden. (siehe BAFA-Liste EE-Experte; <https://www.energie-effizienz-experten.de/>)

Förderhöhe: Zuschuss von maximal 500€ je Wohneinheit, gemessen an den Kosten für die Erstellung des Fahrplans.

D) Dachbegrünung und Versickerung

- ⇒ Sowohl Bestands- als auch Neubauten können gefördert werden.
- ⇒ Wird in einem B-Plan oder durch Verordnungen und Gesetze eine Dachbegrünung, als auch eine Versickerungsanlage vorgeschrieben, wird diese nicht mehr gefördert.

1) Gefördert wird die Anbringung einer Dachbegrünung.

- ⇒ Das ausgewählte Dach muss vollständig begrünt werden.
- ⇒ Eine Prüfung der Statik muss im Vorfeld stattfinden.
- ⇒ Es wird sowohl die extensive, als auch die intensive Dachbegrünung wird gefördert.
- ⇒ Die Substratdicke muss bei Bestandsbauten mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten muss die Substratdicke mindestens 12 cm betragen.
- ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb stattfinden.
- ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
- ⇒ Eine Kumulation mit BAFA-Mittel bei einer gleichzeitigen Dachsanierung ist möglich, jedoch sind die Bedingungen und Förderhöchstsätze zu beachten.

Förderhöhe: Zuschuss von 50 €/m², maximal jedoch 1.500€ Zuschuss

2) Gefördert wird die Installation von Versickerungsanlagen, wie Rigolen, Zisternen oder Beckensysteme auf privaten Grundstücken.

- ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb stattfinden.
- ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.

Förderhöhe: Zuschuss von 50 €/m³, maximal jedoch 1.500€ Zuschuss

Wichtige Hinweise:

- Es können **maximal 3 Anträge aus allen Bausteinen zusammenge-**
nommen gestellt werden.
- Eine Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel stattfinden.
- Nach Fertigstellung bzw. Durchführung der Maßnahme sind innerhalb eines Jahres nach Bewilligung alle Rechnungsunterlagen (Kopien), Überweisungsbelege (Kopien) und sonstige geforderte Nachweise beim Fördergeber un-
aufgefordert einzureichen.